

Bilanzierungsleitfaden der Stadt Meßstetten mit Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019



Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	2
II.	Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz	3
III.	Rechtliche Grundlagen	4
IV.	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	5
V.	Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	8
VI.	Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)	28
VII.	Feststellung	30
VIII.	Anlagen	31

I. Vorbemerkung

Die Stadt Meßstetten hat sich seit 2015 mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) beschäftigt. Mit Beschluss vom 22.01.2016 (Anlage 1) hat der Gemeinderat beschlossen, dass sich die Stadt zusammen mit benachbarten Kommunen am gemeinsamen Projekt der Fa. Schüllermann Consulting GmbH zur Umstellung von der Kameralistik auf das NKHR beteiligt. Wesentlicher Bestandteil war hierbei die Schulung der Mitarbeiter in den erforderlichen Projektbereichen sowie besonders die Begleitung bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens (Projekt- und Terminplan GemPro Sigmaringen-Tuttlingen-Zollernalb; Anlage 2).

Als Stichtag der Eröffnungsbilanz hat der Gemeinderat am 17.03.2017 (Anlage 3) den Termin 01.01.2019 vorgegeben.

Überwiegend war von der Kämmerei Frau Sandra Fauler sowie Herr Jürgen Buhl, vom Stadtbauamt Herr Markus Wissmann für die Vermögensbewertung zuständig. Zum 30.11.2018 ist der bisherige Kämmerer, Herr Buhl, ausgeschieden. Als Nachfolger übernahm Daniel Bayer zum 01.02.2019 die Tätigkeiten als Kämmerer bei der Stadt Meßstetten. Herr Bayer hat bereits zum 01.01.2012 die Gemeinde Deißlingen auf das NKHR umgestellt und somit entsprechende Praxiserfahrungen mitgebracht. Herr Bayer überarbeitete im Jahr 2019 die bereits geleistete Erfassung und Bewertung des Vermögens und übernahm die Restarbeiten.

Das Teilprojekt konnte am 08.04.2020 mit der Einspielung der ausgefüllten Anlagenbuchhaltungsdatei in den Produktivmandanten durch das Kommunale Rechenzentrum „ITEOS“ vorläufig abgeschlossen werden. Die Datei beinhaltet 7.101 Anlagegüter (Aktiva: 6.453 / Passiva: 648). Die Finalisierung der Eröffnungsbilanz erfolgte Anfangs Mai mit der Bereinigung der Eröffnungsbilanzkonten.

Das Ergebnis der Vermögenserfassung und -bewertung liegt in Form dieses Bilanzierungsleitfadens vor.

Meßstetten, den 18.05.2020



Daniel Bayer
Stadtkämmerer

II. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Auf der Grundlage der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 – Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens – hat der baden-württembergische Landtag mit dem Beschluss am 22. April 2009 die Einführung der Doppik in Baden-Württemberg beschlossen.

Die Einführung der Doppik in der Stadt Meßstetten erfolgte zum 1. Januar 2019. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 1. Januar 2019 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Hierzu wurde die nun vorliegende Eröffnungsbilanz erstellt.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Meßstetten beinhaltet die gesetzlichen Vorgaben, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Hierbei enthalten sind die Bilanz inklusive des Anhangs sowie etwaige Pflichtangaben.

III. Rechtliche Grundlagen

Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallene Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
6. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die soeben genannten Angaben werden zum Schluss des Anhangs, in Kapitel "Ergänzende Angaben", nochmals einzeln aufgeführt.

IV. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 wurde nach den Regelungen der Gemeindeordnung für das Bundesland Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332), die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 9. Juni 2016 und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), sowie dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017) aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach den in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der Muster gem. VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte gem. § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 62 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Für Vermögensgegenstände die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, wurden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, angesetzt. Darüber hinaus wurden die weiteren Vorschriften zur erstmaligen Bewertung nach § 62 Abs. 2-6 GemHVO angewandt.

In die Herstellungskosten werden lediglich die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung einbezogen. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, wurden nicht einbezogen.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Die Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg der Arbeitsgruppe Bilanzierung/Inventarisierung wird zur Bestimmung der Nutzungsdauer herangezogen.

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO hat der Bürgermeister für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer Befreiungen von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO erteilt (Anlage 4).

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz konnten aufgrund der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze für Vorratslager keine Vorräte verzeichnet werden (Anlage 5).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass keine Überprüfung der Forderungen hinsichtlich der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Meßstetten führen würden.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 1. Januar 2019 zugrunde gelegt.

Mit Beschluss vom 17.03.2017 hat der Gemeinderat festgelegt, dass auf den Ausweis des Ansatzes von geleisteten Investitionszuschüssen verzichtet werden. Dies gilt nicht für die kostenrechnende Einrichtungen „Abwasserbeseitigung“ und „Friedhofs- und Bestattungswesen“.

Erhaltene Investitionszuweisungen wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.

Pflichtrückstellungen wurden für einschlägige Sachverhalte gebildet (§ 41 Abs. 1 GemHVO). Darüber hinaus wurden Wahrrückstellungen, sofern erforderlich, erfasst (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für deren Erfüllung notwendig ist. Die bereits gebildeten Rückstellungen wurden durch Zuführung, Inanspruchnahme und Auflösung fortgeschrieben.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Rückzahlungsbeträgen (Erfüllungsbeträgen) angesetzt.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass für den Bilanzstichtag keine Überprüfung der Verbindlichkeiten hinsichtlich der ursprünglichen Aufwandsart und dem zugeordneten Verbindlichkeitssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Meßstetten führen würden.

§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO erlaubt den Wert von Vermögensgegenständen, die vor dem Stichtag zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz bereits in Anlagenachweisen oder

in einer Vermögensrechnung nachgewiesen sind, in die Eröffnungsbilanz mit aufzunehmen.

In Meßstetten wird diese Regelung für folgende Einrichtungen verwendet:

1. Abwasserbeseitigung
2. Erddeponie
3. Friedhöfe

Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, d. h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition, hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

Unter den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einzahlungen ausgewiesen, die im Haushaltsjahr zugeflossen sind aber zum Teil oder ganz den künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen. Ebenso wird für Bilanzpositionen, deren Bewertung durch sachkundige externe Dritte erfolgte, bereits an dieser Stelle auf die vom sachkundigen Dritten erstellen Unterlagen hingewiesen.

V. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Bilanz aufgeführt. Die Gliederung entspricht der beigefügten Bilanz (Anlage 6). Einzelne Positionen werden nachfolgend jedoch detaillierter aufgegliedert.

AKTIVSEITE	01.01.2019 EUR 184.495.040,61
1. Vermögen	01.01.2019 EUR 183.000.592,48

Als **Vermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Position Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	27.029,29
Sachvermögen	147.027.774,29
Finanzvermögen	35.945.788,90
	<u>183.000.592,48</u>

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	01.01.2019 EUR 27.029,29
---	---------------------------------

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Lizenzen, Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, gilt nach § 40 Abs. 3 GemHVO ein Ansatzverbot.

Für die immateriellen Vermögensgegenstände wird die Spezialregelung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO verwendet (siehe auch Anlage 8).

Die Position Immaterielle Vermögensgegenstände setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	EUR
Lizenzen (8 Anlagegüter)	10.190,43
DV-Software (6)	16.838,86
	<u>27.029,29</u>

1.2. Sachvermögen

01.01.2019 EUR 147.027.774,29

Bei den **Sachanlagen** handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Ferner wurden ggf. die Regelungen gem. § 62 Abs. 2 angewandt, wonach für Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt wurden, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Hierbei wurden teilweise fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt.

Die Position Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	EUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.135.381,07
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.001.273,08
Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	78.716.214,35
Bauten auf fremden Grund und Boden	438.178,68
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.396.238,63
Betriebs- und Geschäftsausstattung	553.046,81
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.787.441,67
	<u>147.027.774,29</u>

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

01.01.2019 EUR 26.135.381,07

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet (vgl. § 72 BewG).

Der Grund und Boden der Kommune wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 46 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt.

Die Position Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	EUR
Ackerland (922)	5.600.874,12
Grund und Boden bei Wald, Forsten (658)	4.215.014,18
Aufwuchs bei Wald, Forsten(559)	12.348.043,40
Sonstige unbebaute Grundstücke (367)	3.971.449,37
	<u>26.135.381,07</u>

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z.B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope); auch landwirtschaftlich genutzte Wiesen.

Grundsätzliches Vorgehen bei Grundstücken ist in **Anlage 9** festgehalten.

Das Vorgehen bei der Bewertung von Grund und Boden sowie Aufwuchs bei Wald, Forsten ist in der **Anlage 10** dokumentiert.

Bei „Sonstige unbebaute Grundstücke“ wird der anderweitig nicht genannte Grund und Boden bilanziert. Dies sind u.a. auch die stadteigenen Bauplätze.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

01.01.2019 EUR 37.001.273,08

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Bewertung der **Gebäude** erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen.

Sofern eine Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich war, wurde eine Bewertung aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO, durchgeführt.

Soweit historische Gebäude in der Vergangenheit grundhaft saniert wurden, stellen diese Sanierungskosten unter Berücksichtigung der bis zum Stichtag aufgelaufenen Abschreibungen den anzusetzenden Wert dar.

Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen, wobei in den Einzelpositionen jeweils die Wertansätze für Grund und Boden, Gebäude sowie Außenanlagen summiert enthalten sind:

	01.01.2019 EUR
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen (22)	3.043.627,72
Grundstücke mit Schulen (17)	15.022.821,24
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (82)	10.492.390,22
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (156)	8.442.433,90
	<hr/> 37.001.273,08 <hr/>

Unter sozialen Einrichtungen versteht man u.a. die städtischen Kindergärten. Bei den Grundstücken mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen werden u.a. Turn- und Festhallen und Spielplätze bilanziert.

Bei den sonstigen bebauten Grundstücken befinden sich u.a. die Rathäuser und die Gebäudes des Bauhofs.

Weitere Einzelheiten zur Bewertung sind in den Anlagen 11 und 12 dargestellt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

01.01.2019 EUR 78.716.214,35

Die Bilanzposition **Infrastrukturvermögen** umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen, Wege, Plätze oder Brücken.

Die Position Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (1.877)	2.742.189,96
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen (71)	991.633,41
Anlagen der Abwasserbeseitigung (532)	16.264.968,76
Anlagen zur Abfallentsorgung (14)	51.877,51
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (701)	56.426.752,08
Wasserbauliche Anlagen (1)	930.723,20
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (90)	995.712,30
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (32)	312.357,13
	<u>78.716.214,35</u>

Bei Grund und Boden fallen sämtliche Grundstücke des Infrastrukturvermögens (u.a. Boden für Straßen, Wege, Plätze, Feldwege) an.

Bei den ingenieurbaulichen Anlage sind u.a. die Brücken, Mauern, Treppen und Lärmschutzwälle Hossingen und Oberdigisheim bilanziert. Die Bewertung erfolgte aufgrund einer Zustandsbewertung und pauschalieren Werten gemäß Bilanzierungsleitfaden. Lärmschutzwälle werden nicht abgeschrieben.

Bei den Bereichen Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung (Deponie) und Bestattungswesen wurden bereits in der Vergangenheit die Anschaffungs- und Herstellungskosten sachgerecht ermittelt. Der Anlagenachweis zum 31.12.2018 wurde daher zunächst auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Unter wasserbauliche Anlagen ist das Hochwasserrückhaltebecken Kohlstattbrunnenbach (Stausee Oberdigisheim) bilanziert.

Zu sonstige Bauten werden u.a. Buswartehäuschen, Brunnen und Kabelleerrohre (Breitband) festgehalten.

Für die Bewertung der Straße, Wege, Plätze wird auf die Dokumentation in der Anlage 13 verwiesen. Für die Bewertung der Straßenbeleuchtung wurde die Spezialregelung für das bewegliche Vermögen gemäß Bilanzierungsleitfaden herangezogen (Anlage 8).

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden **01.01.2019** **EUR** **438.178,68**

Unter den **Bauten auf fremdem Grund und Boden** sind Bauten aktiviert, die sich auf Grundstücken befinden, welche nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, z. B. im Zusammenhang mit erhaltenen Erbbaurechten. Hierunter fällt das Gebäude der Sozialstation (Hangergasse 68).

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler **01.01.2019** **EUR** **0,00**

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, beziehungsweise alternativ mit Ersatzwerten, anzusetzen. Abschreibungen sind nur bei einer angenommenen Abnutzung vorzunehmen. Kunstgegenstände unterliegen keiner Abschreibung, wenn es sich um Kunstwerke anerkannter Meister handelt. Für die Bewertung der Kunstgegenstände wurde die Spezialregelung für das bewegliche Vermögen gemäß Bilanzierungsleitfaden herangezogen (Anlage 8). Auf dieser Grundlage sind keine Kunstgegenstände zu bilanzieren.

**1.2.6 Maschinen und technische Anlagen,
Fahrzeuge (66)** **01.01.2019** **EUR** **2.396.238,63**

Unter der Position **Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge** sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind. Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurden, soweit möglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und der Aufwand zur Inbetriebnahme berücksichtigt.

	01.01.2019
	EUR
Maschinen, technische Anlagen (12)	94.961,48
Fahrzeuge (54)	2.301.277,15
	<u>2.396.238,63</u>

Neben den Fahrzeugen werden hier auch die den Fahrzeugen zuzurechnenden Rüstsätze ausgewiesen. Ebenso werden bei den technischen Anlagen u.a. die Telefonanlage, Server und Amokalarmierungsanlagen bilanziert (Anlage 8).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (202)

01.01.2019 EUR 553.046,81

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung mit ihrem mittelbaren Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Es wird auf die Dokumentation zur Erfassung und Bewertung von beweglichem Vermögen und den damit verbundenen Spezialregelungen verwiesen (Anlage 8).

1.2.8 Vorräte

01.01.2019 EUR 0,00

Die Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch/Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Stadt befinden. Üblicherweise zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren zu den Vorräten.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz konnten aufgrund der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze für Vorratslager keine Vorräte verzeichnet werden (Anlage 5).

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

01.01.2019 EUR 1.787.441,67

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Sie sind in jedem Fall zu aktivieren. Die Aktivierung bzw. der Ausweis in der Bilanz erfolgt in Abhängigkeit des Sachverhaltes.

Nicht als Anzahlungen zu bewerten sind Vorauszahlungen für laufende Aufwendungen über einen bestimmten Zeitraum, z. B. Mietvorauszahlungen. Diese sind unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Es wurden keine geleisteten Anzahlungen bewertet.

Unter der Position **Anlagen im Bau** werden die Baumaßnahmen aufgeführt, die noch nicht fertiggestellt bzw. abgeschlossen sind. Der entstehende Vermögensgegenstand wird mit der Fertigstellung in das Inventar aufgenommen und auf das entsprechende Konto umgebucht. Mit der Abnahme oder der früheren Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes beginnt dessen Abschreibung. Ist das Bauprojekt noch nicht abgeschlossen, so werden die bis dahin entstandenen Aufwendungen unter "Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" ausgewiesen. Die Erfassung erfolgte über die Jahresrechnungen 2013-2018.

	01.01.2019 EUR
Anlagen im Bau – Hochbau (3)	110.686,67
Anlagen im Bau – Tiefbau (16)	1.676.755,00
	<u>1.787.441,67</u>

1.3. Finanzvermögen

01.01.2019 EUR 35.945.788,90

Unter das **Finanzvermögen** fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristige) Ausleihungen, auch Kapitalanlagen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe). Hinsichtlich der konkreten Zuordnung wird auf den Beteiligungsbericht der Stadt Meßstetten verwiesen.

Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

Die Position Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 EUR
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	262.013,47
Sondervermögen	25.000,00
Ausleihungen	2.379.790,99
Wertpapiere und sonstige Einlagen	28.378.711,82
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	452.730,20
Privatrechtliche Forderungen	1.360.988,80
Liquide Mittel	3.086.553,62
	<u>35.945.788,90</u>

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	01.01.2019	EUR	0,00
---	-------------------	------------	-------------

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50 % der Stimmrechte) hat.

Dazu gehören auch die Kommunalanstalten im Sinne der §§ 102a ff. GemO. Eine gemeinsame Kommunalanstalt nach §§ 24a und 24b GKZ ist dann als verbundenes Unternehmen auszuweisen, wenn der bilanzierende Anstaltsträger einen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er mehr als 50 % der Stimmrechte hält. Die Stadt hält keine von solchen Anteilen.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	01.01.2019	EUR	262.013,47
---	-------------------	------------	-------------------

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50 % oder weniger der Stimmrechte hält.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist.

Die Position Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 EUR
Aktienanteile EnBW AG (Kernhaushalt)	180.778,00
Stammkapital IG „Schwane“ GbR	51.129,19
Stammkapital 4IT (Zweckverband)	22.140,47
Stammkapital WFG Zollernalbkreis mbH	715,81
Stammkapital Solar Meßstetten GbR	5.000,00
Stammkapital Energieagentur Zollernalb gGmbH	700,00
Stammkapital Klärschlammverwertung Albstadt GmbH	1.100,00
Stammkapital Standortagentur TÜ-RT-ZAK GmbH	450,00
	<u>262.013,47</u>

Weiteres ist aus dem Beteiligungsbericht 2018 zu entnehmen.

1.3.3 Sondervermögen	01.01.2019 EUR	25.000,00
-----------------------------	-----------------------	------------------

Als Sondervermögen werden rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, die für besondere Aufgaben geschaffen werden, bezeichnet.

Als Sondervermögen werden gem. § 62 Abs. 5 GemHVO Eigenbetriebe nach der Eigenkapitalspiegelmethode oder mit den Anschaffungskosten dargestellt. Bei der Stadt Meßstetten liegen die Anschaffungskosten für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Meßstetten“ vor.

1.3.4 Ausleihungen	01.01.2019 EUR	2.379.790,99
---------------------------	-----------------------	---------------------

Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem gegebene Darlehen. Darunter fallen ebenfalls die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht.

Die Position Ausleihungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 EUR
Darlehen an Eigenbetrieb	2.247.234,53
Genossenschaftsanteil Volksbank Heuberg-Winterlingen eG	1.073,71
Genossenschaftsanteil Volksbank Albstadt eG	255,65
Genossenschaftsanteil Wohnungsbau Balingen eG	1.227,10
Darlehen an evangelische Kirchengemeinde	130.000,00
	<u>2.379.790,99</u>

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen 01.01.2019 EUR 28.378.711,82

Verbriefte Vermögensrechte, die dazu bestimmt sind dauerhaft der Kommune zu dienen und die keine verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen betreffen, sind unter der Position **Wertpapiere des Anlagevermögens** auszuweisen. Hierzu zählen z. B. festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Obligationen, Pfandbriefe, Bundesanleihen, Schatzbriefe, Rentenpapiere, Investmentfonds) als auch Termineinlagen.

Die Position Wertpapiere und sonstige Einlagen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 EUR
Investmentfonds „Deka-Kommunal Euroland Balance“	9.519.638,41
Investmentzertifikate	3.540.000,00
Sonstige Einlagen	15.319.073,41
	<u>28.378.711,82</u>

**1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen,
Forderungen aus Transferleistungen** 01.01.2019 EUR 452.730,20

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgeldern per Bescheid (Verwaltungsakt), sowie aus Nebenforderungen.

Die Forderungen aus Transferleistungen umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich

nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber. Forderungen aus Transferleistungen liegen nicht vor.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 01.01.2019 EUR 1.360.988,80

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen, sowie aus gewährten Kassenkrediten an den Eigenbetrieb Wasserversorgung. Auch hierbei handelt es sich i. d. R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

1.3.8 Liquide Mittel 01.01.2019 EUR 3.086.553,62

Zu den **liquiden Mitteln** zählen alle Mittel, die als Bar oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Hierzu gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen zählen u. a. auch die Handvorschüsse.

Die Position Liquide Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019
	EUR
Sichteinlagen	3.083.808,49
Kassenbestand (inkl. Handvorschüsse)	2.745,13
	3.086.553,62

2. Abgrenzungsposten 01.01.2019 EUR 1.494.448,13

In der Position **Abgrenzungsposten** werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse werden gem. Gemeinderatsbeschluss nach § 62 Abs. 6 GemHVO bis auf den kostenrechnenden Einrichtungen in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet

2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 01.01.2019 EUR 40.707,20

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)** sind auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispiele hierfür sind im Dezember ausgezahlte Beamtengehälter für Januar des nächsten Jahres.

2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

01.01.2019 EUR 1.453.740,93

Geleistete Investitionszuschüsse sollen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Die Position Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 EUR
Abwasserbeseitigung (35)	1.412.893,47
Friedhofs- und Bestattungswesen (6)	40.847,46
	<u>1.453.740,93</u>

PASSIVSEITE 01.01.2019 EUR 184.495.040,61

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

1. Eigenkapital 01.01.2019 EUR 135.212.639,94

Diese Position stellt das **Eigenkapital** der Stadt Meßstetten dar.

Die Position Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 EUR
Basiskapital	135.212.639,94
Rücklagen	0,00
Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
	<u>135.212.639,94</u>

1.1. Basiskapital 01.01.2019 EUR 135.212.639,94

Das **Basiskapital** ergibt sich erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

1.2. Rücklagen 01.01.2019 EUR 0,00

Das Jahresergebnis ist als Rücklage oder als Jahresfehlbetrag, abhängig von seiner Entstehung, als ordentliches Ergebnis oder als Sonderergebnis auf getrennten Konten auszuweisen. Die unterschiedlichen Tatbestände sind je Rechnungsperiode transparent zu machen.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 01.01.2019 EUR 0,00

Der **ordentliche Jahresüberschuss** wird ausgewiesen, sofern dieser nicht zur Deckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren verwendet wird.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

01.01.2019 EUR 0,00

Sofern ein negatives Sonderergebnis erzielt wird, kann dieses gem. § 25 Abs. 4 GemHVO mit dem Basiskapital verrechnet werden, ansonsten wird der Überschuss des Sonderergebnisses ausgewiesen.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

01.01.2019 EUR 0,00

Die **zweckgebundenen Rücklagen** dienen besonderen Zwecken und werden nicht zur internen Mittelbindung verwendet.

1.3. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

01.01.2019 EUR 0,00

Die Position **Fehlbeträge** umfasst alle zulässigen Festlegungen für laufende oder frühere Rechnungsperioden. Dazu gehören Ergebnisvorträge, Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Das Jahresergebnis ist als Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag, abhängig von seiner Entstehung, als ordentliches Ergebnis oder Sonderergebnis auf getrennten Konten auszuweisen. Die unterschiedlichen Tatbestände sind je Rechnungsperiode transparent zu machen.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

01.01.2019 EUR 0,00

Ausweis von **Fehlbeträgen aus Vorjahren**, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war.

1.3.2 Jahresfehlbetrag

01.01.2019 EUR 0,00

Der **Jahresfehlbetrag** entsteht sofern in der Ergebnisrechnung die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen die ordentlichen und außerordentlichen Erträge übersteigen und keine Deckung durch die Ergebnisrücklagen aus Vorjahren möglich ist.

2. Sonderposten

01.01.2019 EUR 47.743.925,98

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Stadt Meßstetten erhalten hat, werden in der Bilanz als **Sonderposten** passiviert. Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, welche die Stadt Meßstetten zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse und -zuweisungen sowie Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Position Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 EUR
Sonderposten für Investitionszuweisungen	23.182.329,06
Sonderposten für Investitionsbeiträge	24.561.596,92
Sonderposten für Sonstiges	0,00
	<u>47.743.925,98</u>

2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen (184) 01.01.2019 EUR 23.182.329,06

Unter der Bilanzposition **Sonderposten für Investitionszuweisungen** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Zuwendungen durch Dritte, die im Zeitablauf erfolgswirksam vereinnahmt werden.

Es handelt sich um Zuwendungen, Zuschüsse und erhaltene Beiträge, die durch entsprechende ertragswirksame Auflösung von Sonderposten im Zeitablauf korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens vorgenommen werden.

Die Investitionszuweisungen konnten entweder aus Belegrecherche oder aus den Anlagenachweisen der kostenrechnenden Einrichtungen entnommen werden.

2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge (464) 01.01.2019 EUR 24.561.596,92

Unter der Position **Sonderposten für Investitionsbeiträge** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Beiträgen durch Dritte, die grundsätzlich erfolgswirksam vereinnahmt werden (durch entsprechende Auflösung von Sonderposten korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens). Es wird auf die Anlage 14 verwiesen.

2.3. Sonderposten für Sonstiges 01.01.2019 EUR 0,00

Die Position **Sonderposten für Sonstiges** beinhaltet sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb.

3. Rückstellungen 01.01.2019 EUR 583.027,94

Rückstellungen sind gemäß § 90 GemO i. V. m. § 41 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, aber rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen, zu bilden. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Auszahlungen hierfür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode. Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig und mit dessen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Die Position Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 EUR
Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung für Deponien	150.128,44
Gebührenüberschussrückstellungen	361.962,21
Sonstige Rückstellungen	70.937,29
	583.027,94

3.1. Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien 01.01.2019 EUR 150.128,44

Sofern die Kommune Betreiberin einer Deponie ist, so ist sie verpflichtet für **Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien** aufzukommen.

3.2. Gebührenüberschussrückstellungen 01.01.2019 EUR 361.962,21

Am Ende des **Gebührenbemessungszeitraums** entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

3.3. Sonstige Rückstellungen 01.01.2019 EUR 70.937,29

Gemäß § 41 Abs. 2 können **weitere Rückstellungen** gebildet werden. Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt. An dieser Stelle wird auf die Ergänzenden Angaben nach § 53 Nr. 4 GemHVO verwiesen.

4. Verbindlichkeiten 01.01.2019 EUR 379.193,00

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Stadt Meßstetten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Position Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019 EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	157.452,11
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	104.396,91
Sonstige Verbindlichkeiten	117.343,98
	<u>379.193,00</u>

4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 01.01.2019 EUR 0,00

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen und Darlehensauszüge belegt. Die Stadt Meßstetten ist im Kernhaushalt schuldenfrei.

4.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

01.01.2019 EUR 157.452,11

Als **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Stadt Meßstetten Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Zahlung noch aussteht.

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden. Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

4.5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 01.01.2019 EUR 104.396,91

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenleistung gegenüber steht. Die ggf. mit der Transferleistung (z. B. Spenden, Investitionszuschüsse, Umlagen) verbundene Zweckbindung ist keine Gegenleistung. Konkret handelt es sich z. B. um noch nicht ausbezahlte Ansprüche Dritter aus

- Umlagen,
- Investitionszuschüssen,
- Spendenzusagen,
- Leistungsbescheiden sowie
- Rückzahlungsverpflichtungen für erhaltene Zuwendungen (Zahlungsaufforderung).

4.6. Sonstige Verbindlichkeiten

01.01.2019 EUR 117.343,98

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** erfassen alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten 01.01.2019 EUR 576.253,75

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Sofern Friedhöfe im kommunalen Eigentum vorhanden sind, fallen hierunter insbesondere die daraus resultierenden Grabnutzungsgebühren.

VI. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)

1. Auf die Posten der Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Von den o. g. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wurde nicht abgewichen.

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

4. Der auf die Stadt entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen

Der Anteil der Stadt Meßstetten an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, beträgt zum 1. Januar 2019, EUR 3.842.388 €

5. Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42)

Die Stadt Meßstetten hat zum Bilanzstichtag Bürgschaften in Höhe von EUR 0,00 €.

6. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

1. Der Bürgermeister

Name
Schroft

Vorname
Frank

.2. Der Gemeinderat

Der Gemeinderat setzt sich zum Haushaltsjahr 2019 (Stand: 01.01.2019) wie folgt zusammen:

Beck, Vanessa, Meßstetten

Bengel, Thomas, Meßstetten

Berger, Ernst, Meßstetten

Beuttler, Elke, Meßstetten

Binder, Kerstin, Meßstetten

Eichenlaub, Tarzsius, Meßstetten

Holl, Thomas, Meßstetten

Horn, Harald, Meßstetten

Marienfeld, Jürgen, Heinstetten

Rentschler, Oliver, Meßstetten

Sauter, Alfred, Meßstetten

Vivas, Doris, Meßstetten

Vivas, Francisco, Meßstetten

Heinicke, Bodo Meßstetten

Ortsteil Hartheim

Götz, Richard, M.-Hartheim

Schüssler, Bodo, M.-Hartheim

Ortsteil Heinstetten

Fischer, Josef, M.-Heinstetten

Schlude, Bernd, M.-Heinstetten

Ortsteil Hossingen

Eppler, Harald, M.-Hossingen

Koch, Jens, M.-Hossingen

Ortsteil Oberdigisheim

Clesle, Jürgen, M.-Oberdigisheim

Mayer, Achim, M.-Oberdigisheim

Ortsteil Tieringen

Peter, Marc, M.-Tieringen

Sauer, Walter, M.-Tieringen

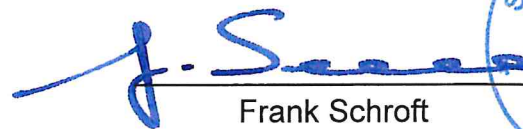
Ortsteil Unterdigisheim

Bitzer, Gerhard, M.-Unterdigisheim

VII. Feststellung

Meßstetten, den 18.05.2020

Der Bürgermeister als Leiter
der Verwaltung



Frank Schrott
- Bürgermeister -



VIII. Anlagen

Dem vorliegenden Anhang sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1: GR-Beschluss vom 22.01.2016
- Anlage 2: Projekt- und Terminplan GemPro Sigmaringen, Tuttlingen, Zollernalb
- Anlage 3: GR-Beschluss vom 17.03.2017
- Anlage 4: Befreiung der Inventarisierung der beweglichen Vermögensgegenstände
- Anlage 5: Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte
- Anlage 6: Bilanzausdruck SAP
- Anlage 7: Darstellung der Bilanz nach Anlagenklassen
- Anlage 8: Dokumentation zur Bewertung von beweglichem/immateriellem Vermögen
- Anlage 9: Dokumentation zur Bewertung von „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“
- Anlage 10: Dokumentation zur Bewertung von Waldflächen
- Anlage 11: Dokumentation zur Gebäudebewertung
- Anlage 12: Dokumentation zur Spielplatzbewertung
- Anlage 13: Dokumentation zur Straßenbewertung
- Anlage 14: Dokumentation über Investitionsbeiträge
- Anlage 15: Vermögensübersicht über den Stand des Anlagevermögens
- Anlage 16: Schuldenübersicht
- Anlage 17: Stand der Pensionsrückstellung
- Anlage 18: Übersicht über die Bilanzierungsregeln

Stadt Meßstetten

Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des

GEMEINDERATES
am 22. Januar 2016

§ 7

Auszüge:

I ()
II ()
III (1)
IV ()

Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen – NKHR (Kommunale Doppik)
- Beteiligung an einem Projekt der Fa. Schüllermann

Beratungsgrundlage ist die nachstehend abgedruckte Gemeinderatsvorlage.



- Gemeinderat
 Verwaltungsausschuss
 Technischer Ausschuss

Sitzungsvorlage Nr. 05/2016
Tischvorlage Nr.
Sitzung am 22.01.2016
Az. 900.00

- Öffentlich
 Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott

Amt II – Hauptamt	Amt III – Kämmerei	Amt IV – Bauamt
	<i>Buhl</i>	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzungstermin

Verhandlungsgegenstand: **Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen – NKHR (Kommunale Doppik) - Beteiligung an einem Projekt der Fa. Schüllermann**

Beschlussvorschlag: **Die Stadt beteiligt sich zusammen mit benachbarten Kommunen am Gemeinsamen Projekt der Fa. Schüllermann Consulting GmbH zur Umstellung von der kameralistiuk auf die Kommunale Doppik.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 22.151 € - 34.308 € benötigt.
 Diese stehen ausreichende zur Verfügung (HHSt.).
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag Veranschlagung der entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen 2016 - 2020

Protokollauszug an:

- **Amt III**

Sachverhalt:

I. Allgemeines

Die Kommunen in Baden-Württemberg haben bis spätestens 01.01.2020 ihr Finanzwesen von der bisherigen Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Die Kameralistik beruht auf der Abbildung kassenwirksamer Zahlungsvorgänge. Dementsprechend werden im Haushaltsplan Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, die im Haushaltsjahr voraussichtlich zu Einzahlungen und Auszahlungen werden (Kassenwirksamkeitsprinzip).

Die Systematik der kameralen Buchführung gibt aber nur eingeschränkt Auskunft darüber, ob und in welcher Größenordnung das Vermögen der Stadt durch die Finanzvorgänge zu- oder abnimmt.

Die Doppik stellt in Zukunft den Werteverzehr (Ressourcenverbrauchskonzept) und die Erträge und Aufwendungen von Produkten dar und soll so zur intergenerativen Gerechtigkeit beitragen. Es werden neue Teilhaushalte mit Budgetierung und Produktorientierung gebildet. Die Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt wird durch das Gebot der Erwirtschaftung der Abschreibungen ersetzt.

Im Gegensatz zur Privatwirtschaft und der dort üblichen doppelten Buchführung mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird bei der in der öffentlichen Verwaltung praktizierten kommunalen Doppik ein sog. Drei-Komponenten-Modell verwendet, Dieses umfasst:

- die Vermögensrechnung
- die Ergebnisrechnung
- die Finanzrechnung.

II. Umstellung auf die Doppik

Gemäß den Bestimmungen der neuen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat die Stadt spätestens zum 01.01.2020 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vollständig aufzunehmen sind.

Die Doppik setzt demzufolge die komplette Vermögensbewertung (Bilanz) des kommunalen Vermögens voraus, was mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Weiter muss die Finanzsoftware umgestellt, Teilhaushalte eingerichtet, Produkte gebildet, die Eröffnungsbilanz erstellt und das Personal geschult werden.

III. Beteiligung am gemeinsamen Projekt der Fa. Schüllermann

Da letztendlich jede Kommune dieselben Umstellungsschritte bewältigen muss, macht es Sinn, die Umstellung als Gemeinschaftsprojekt in einer Gruppe mit mehreren Kommunen anzugehen. Der Umstieg wird so in Workshops mit Beratung, Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch bewältigt.

Die Fa. Schüllermann Consulting mit Sitz in Dreieich (Zweigniederlassung u. a. Karlsruhe) bietet ein solches Gemeinschaftsprojekt an. In den Landkreisen Sigmaringen, Biberach und Bodenseekreis laufen bereits zahlreiche Gemeinschaftsprojekte unter Leitung dieser Firma. Die Fa. Schüllermann ist bundesweit tätig und hat seit mehr als zehn Jahren Gemeinschaftsprojekte mit sehr guten Referenzen betreut.

Der Verwaltung wurde das Gemeinschaftsprojekt zusammen mit anderen Kommunen (u.a. Nusplingen, Schweningen, Bingen, Sigmaringendorf, GVV Oberes Schlichemtal mit Stadt Schömberg, GVV Heuberg, Neuhausen ob Eck) von der Fa. Schüllermann vorgestellt.

Das Projekt könnte im April 2016 starten. Die Projektdauer ist auf 4-5 Jahre angelegt. Der konkrete Umstellungszeitpunkt (01.01.2019 oder 01.01.2020) ist mit den am Projekt beteiligten Kommunen und dem Kommunalen Rechenzentrum (KIRU) abzustimmen.

IV. Kosten

Die Fa. Schüllermann bietet das gemeinsame Projekt zu Konditionen an, die sich nach der Anzahl der teilnehmenden Kommunen richten. Die Vorstellung des Projekts hat gezeigt, dass bei den anwesenden Kommunen großes Interesse vorhanden ist.

Anzahl der teilnehmenden Kommunen	Pro Kommune, brutto
5	34.307,70 €
6	30.255,75 €
7	27.361,50 €
8	25.190,81 €
9	23.502,50 €
10	22.151,84 €

V. Stellungnahme der Verwaltung

Das gemeinsame Projekt bietet folgende Vorteile:

- Die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen sind gewährleistet. Die Schulungen finden vor Ort statt (Meßstetten oder in benachbarten Kommunen).
- Durch sinnvolle Anordnung der einzelnen Projektschritte entfallen Aufwendungen (finanziell und personell) für „Fehlmaßnahmen“ und „Irrwege“.
- Eine Vielzahl der mit der Umstellung verbundenen Anforderungen können in Zusammenarbeit mit den anderen Kommunen schnell erfüllt werden, ohne dass zusätzlicher Beratungsaufwand erforderlich wird.
- Im Verbund mit weiteren Kommunen sind die Kosten für die Beratung/Anleitung niedriger als wenn jede Kommune einzeln diese Leistungen in Anspruch nimmt. Die Festpreisregelung sorgt für Transparenz und Berechenbarkeit.
- Bestimmte Aufgaben (z.B. Erstellung von GR-Vorlagen, Vorbereitung von Infoveranstaltungen für GR etc.) kann arbeitsteilig von allen Kommunen wahrgenommen werden, so dass der Aufwand gegenüber einer individuellen Umsetzung sinkt.
- Die Qualifizierungsmaßnahmen haben einen direkten Bezug zum Projekt und sind zeitlich optimal darauf abgestimmt.

Stadtoberverwaltungsrat Buhl erläutert den Tagesordnungspunkt anhand der Sitzungsvorlage. Er führt aus, dass alle Kommunen in Baden-Württemberg bis spätestens 01.01.2020 ihr Finanzwesen von der bisherigen Kameralistik auf die Kommunale Doppik umzustellen haben. Da letztendlich jede Kommune dieselben Umstellungsschritte bewältigen muss, würde ein Gemeinschaftsprojekt Sinn machen. Die Fa. Schüllermann Consulting mit Sitz in Dreieich bietet ein solches Gemeinschaftsprojekt an. In den Landkreisen Sigmaringen, Biberach und Bodenseekreis laufen bereits zahlreiche Gemeinschaftsprojekte unter Leitung dieser Firma. Das Projekt könnte im April 2016 starten und ist auf 4-5 Jahre angelegt. Die Kosten richten sich nach der Anzahl der teilnehmenden Kommunen und liegen zwischen 22.151,84 € und 34.307,70 €.

Stadtrat Eichenlaub erkundigt sich, ob die Kosten auf das Gesamtprojekt bezogen sind.

Stadtoberverwaltungsrat Buhl bejaht dies.

Stadträtin Beuttler möchte wissen, ob es auch andere Firmen gebe, welche so ein Projekt anbieten würden.

Stadtoberverwaltungsrat Buhl erwidert, dass der Stadtverwaltung keine weitere Firma bekannt sei, welche solch ein Gemeinschaftsprojekt durchführen würde.

Stadtrat Rentschler erkundigt sich, ob es Erfahrungswerte der Stadt Albstadt und der Gemeinde Obernheim geben würde und ob das vorhandene Personal in der Kämmerei dafür ausreiche die Umstellung zu bewerkstelligen.

Stadtoberverwaltungsrat Buhl erwidert, dass die Eröffnungsbilanz sehr aufwändig sei und auch von der Gemeindeprüfungsanstalt geprüft werde. Aus diesem Grund müssen auch die Mitarbeiter in der Kämmerei sich in diesem Bereich detailliert auskennen. Es war geplant, dass ein Student von der Verwaltungshochschule in der Praxisphase in diesem Bereich mitarbeitet. Jedoch haben leider zwei interessierte Studenten kurzfristig abgesagt. Die Vermögenserfassung und die Vermögensbewertung seien dabei der größte Arbeitsaufwand.

Bürgermeister Schroft ergänzt, dass die Umstellung zwar ein enormer Aufwand sei, er jedoch davon ausgehe, dass die Verwaltung dies leisten könne. Die Umstellung werde auch ein wichtiger Punkt im Organisationsgutachten sein.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig beschlossen:

Die Stadt beteiligt sich zusammen mit benachbarten Kommunen am Gemeinsamen Projekt der Fa. Schüllermann Consulting GmbH zur Umstellung von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik.

Teilleistungen	2017				2018				2019				2020				2021			
	3. Q.	4. Q.	1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.	1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.	1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.	1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.		
Bewertung der Grundstücke von untergeordneten Bedeutung außerhalb der 6-Jahres-Frist																				
Extra Spalte für Grundstücke der ElgB und andere bereits bewertete Grundstücke (z.B. im																				
Ermittlung der Anschaffungsjahre der Grundstücke innerhalb von sechs Jahren vor EB																				
Zusammenstellung der tatsächlichen AK der Grundstücke (inkl. ANK) innerhalb von sechs																				
Soweit vorhanden: Ermittlung der Anschaffungsjahre der Grundstücke von übergeordneter																				
Bedeutung außerhalb der 6-Jahres Frist																				
Berechnung der fiktiven AK der Grundstücke von übergeordneter Bedeutung																				
Anforderung der Grundbuchauszüge (soweit möglich, von übergeordneten Grundstücken)																				
Prüfung ob Gründe für die Abwertung der Grundstücke vorliegen																				
Gebäude																				
Zusammenstellung der Gebäude																				
Überprüfung der Vollständigkeit der bewerteten Gebäuden																				
Extra Spalte für Gebäude der ElgB und andere bereits bewertete Gebäude (z.B. im Rahmen																				
BgA, Gebührensrecht)																				
Überprüfung der Bewertung in den Anlagenachweisen																				
Brandversicherungswerte pro Gebäude																				
Zusammenstellung des Herstellungsjahres der Gebäude innerhalb von sechs Jahren vor EB																				
Stichtag																				
Zusammenstellung der tatsächlichen AK der Gebäude (inkl. ANK) innerhalb von sechs																				
Jahren vor EB Stichtag																				
Ermittlung der Zustandsklassen der Gebäude																				
Soweit keine AHK der Gebäude ermittelbar: Bewertung mit Brandversicherungswerten																				
Kontrolle der Liste durch Gemeinden																				
Überprüfung, ob Betriebsvorrichtungen mit den Gebäuden bewertet wurden.																				
Evtl. separate Darstellung von Betriebsvorrichtungen																				
Prüfung ob Gründe für die Abwertung der Gebäude vorliegen																				
Straßen																				
Ertiteln einer Liste mit allen Straßengrundstücken aus der nach Excel exportierten GIS-Liste																				
Ermittlung des Herstellungsjahres der Straße innerhalb von sechs Jahren vor EB Stichtag																				
Soweit vorhanden: Ermittlung der tatsächlichen HK der Straße (inkl. ANK) zu mindestens in																				
der 6-Jahresfrist																				
Überprüfung der aus den vorhandenen Anlagenachweisen übernommenen Werte																				
Festlegung der Abschreibungsdauer der Straßen																				
Soweit keine AHK der Straße ermittelbar: Erfassung Straßennaten (Extra Spalte in der																				
Soweit keine AHK der Straße ermittelbar: Ermittlung Zustandskategorien																				
Soweit keine AHK der Straße ermittelbar: Bewertung nach Pauschalwerten																				
Sonstiges Infrastrukturvermögen																				
Festlegung der Abschreibungsdauer der sonst. Infrastrukturvermögen																				
Anschreiben an das Forstamt wegen der Bewertung des Waldes																				
Ertiteln einer Liste mit allen Waldgrundstücken aus der nach Excel exportierten GIS-Liste																				
Waldbewertung																				
Erfassung von Brücken (s. Brückenkataster)																				
Bewertung von Brücken																				
Erfassung von Brunnen																				
Bewertung von Brunnen																				
Erfassung der Tunnel																				
Bewertung der Tunnel																				
Erfassung von Mauern																				
Bewertung von Mauern																				
Erfassung von Treppen																				
Bewertung von Treppen																				
Erfassung von Lärmschutzwällen, Stützmauer																				
Bewertung von Lärmschutzwällen, Stützmauer																				
Erfassung von Sportplatzaufbauten																				
Bewertung von Sportplatzaufbauten																				
Erfassung von Spielplatzaufbauten																				
Bewertung von Spielplatzaufbauten																				
Zusammenstellung der Grünanlagen																				
Kategorisierung der Grünanlagen																				
Bewertung von Grünanlagen																				
Erfassung der Gewässerbauwerke (Hochwasserdamm, Wehre, Schleifen, künst.																				
Bewertung der Gewässerbauwerke																				
Vorräte und sonstige Vermögensgegenstände																				

	2017				2018				2019				2020				2021			
	3. Q.	4. Q.	1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.	1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.	1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.	1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.		
Teilleistungen																				
Abstimmung mit den finanzstatistischen Positionen																				
Analyse nicht vergleichender darzustellender Produktgruppen, Produkte																				
Erarbeitung Produktdatelinien (Beschreibung, Ziele, Kennzahlen) mindestens für die																				
Bildung einer doppelischen HH-Struktur / Ändern der HH-Struktur beim EDV-Anbieter																				
Überleitung Sachkonten (Überleitung HH-Gruppierung - letzten 4 Stellen v. HHSt- in die Produkte)																				
Übermittlung der Gliederung und Gruppierung mit Bezeichnung im Excel-Format																				
Erstellung des endgültigen Produktplans																				
Zusammenstellung der internen Leistungsbeziehungen (wer macht was für wen)																				
Konzepterstellung für die interne Leistungsverrechnung																				
Implementierung der internen Leistungsverrechnung																				
Mittelanmeldung																				
Erstellung des ersten doppelischen Haushaltsplans																				
Übernahme der Werte in das neue Haushaltsmuster																				
Übernahme des Haushaltsplans in die DV																				
Satzungsbeschluss																				
Übernahme der für die laufende Buchhaltung notwendigen Bestandsdaten																				
Übernahme der Kassenergebnisse																				
Abschluss des letzten kameralen Jahresabschlusses																				
Qualitätssicherung der Buchführung																				
Export der Summen- und Saldenliste zum 01.01.... nach Excel																				
Export der Summen- und Saldenliste zum 31.01.... nach Excel																				
Export Teilergebnisrechnungen für Januar nach Excel																				
Export Teilfinanzrechnungen für Januar nach Excel																				
Erstellung OP-Liste für Debitoren und Kreditoren																				
Erstellung eines AV-Nachweises aus EDV-System																				
Erstellung der Bilanz, Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung aus EDV																				
Überprüfung der Bilanz, Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung aus der EDV nach Plausibilität																				
Eröffnungsbilanz																				
Sichprobenweise Überprüfung der Abschreibungen (Nutzungsdauer, Abschreibungsmethode, Abschreibungsbeginn)																				
Berechnung der restlichen Bilanzpositionen u.a. Wertermittlung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten gemäß § 44 GemHVO																				
Einholung noch erforderlicher Daten (Saldenbestätigungen/Darlehensverträge), wenn vorhanden																				
Zusammenstellung der liquiden Mittel (ggf. Prüfung anhand von Kontoauszügen, Saldenbestätigungen, falls vorhanden)																				
Export der Summen- und Saldenliste zum 01.01.... nach Excel																				
Verifizierung der Summen- und Saldenliste zum 01.01 in Excel																				
Aufstellung aller Bilanzpositionen nach Aktiva und Passiva																				
Prüfung und Plausibilisierung aller Bilanzpositionen (wurden Grundstücke auf den richtigen Bilanzpositionen ausgewiesen)																				
Überprüfung und Plausibilisierung der Bilanzsumme																				
Erstellen der Ergebnis- und Finanzrechnung nach § 49 und § 50 GemHVO																				
Ausfertigung eines Anhangs gemäß § 53 GemHVO																				
Zusammenstellen der Anlagen zum Anhang nach § 95 GemO (u.a. Vermögens- und Schuldenbericht)																				
Prüfung der erforderlichen Angaben im Anhang und in den Anlagen																				
Überprüfung auf Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz anhand von Kontrollschritten (Durchführung einer Checkliste)																				
Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat (Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 39(2) und 95 b (1) GemO)																				
Jahresabschluss																				
Erstellung des Jahresabschlusses gemäß § 95 GemO nach Abstimmung der EB-Werte																				
Prüfung der Pflichtangaben zum Anhang gem. § 53 Abs. 2 GemHVO																				
Verfassung des Rechenschaftsberichts nach § 54 GemHVO																				

Terminplan GemPro Sigmaringen-Tuttlingen-Zollernalb

Datum	Ort	Workshop
2016		
1. Juni 2016		Startveranstaltung und Aufbau des Projektplanes
21. September 2016	Neuhausen ob Eck	Gesetzliche Grundlagen der Doppik I
13. Dezember 2016	Sigmaringendorf	Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden I
2017		
25. Januar 2017	Sigmaringen	Kosten- und Leistungsrechnung I
15. März 2017	Meßstetten	Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden II
10. Mai 2017	Neuhausen ob Eck	Gesetzliche Grundlagen der Doppik II
5. Juli 2017	Sigmaringen	Doppische Buchhaltung I
11. Oktober 2017	Sigmaringendorf	Kosten- und Leistungsrechnung II
6. Dezember 2017	Meßstetten	Doppischer Haushalt I
2018		
17. Januar 2018	Schwenningen	Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden III
21. Februar 2018	Nusplingen	Doppischer Haushalt II
18. April 2018	Bingen	Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden IV
20. Juni 2018	Meßstetten	Doppischer Haushalt III
12. September 2018	Herbertingen	Doppische Buchhaltung II
7. November 2018	Sigmaringendorf	Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden V
2019		
20. März 2019	GVV Heuberg	Eröffnungsbilanz I
5. Juni 2019	Nusplingen	Qualitätssicherung I
19. November 2019	Neuhausen ob Eck	Eröffnungsbilanz II
nach Bedarf		
nach Bedarf		Klärung zwischenzeitlich aufgetretener Fragen (1/2 Tag)
nach Bedarf		Klärung zwischenzeitlich aufgetretener Fragen

Stadt Meßstetten

Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des

GEMEINDERATES
am 17. März 2017

§ 29

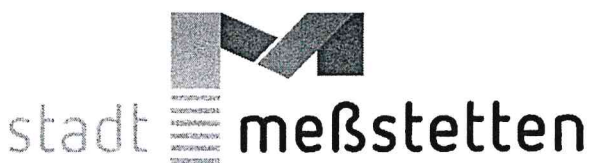
Auszüge:

- I ()
- II ()
- III (1)
- IV ()

Umstellung des Finanzwesens von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen NKHR (Kommunale Doppik) zum 01.01.2019

- a.) Grundsatzbeschluss
- b.) Information über den Stand der Vermögenserfassung
- c.) Befreiung beweglicher Vermögensgegenstände bis 410 € netto von der Inventarisierungspflicht gem. § 38 Abs. 4 GemHVO
- d.) Festlegung zur Handhabung der Wertansätze für die geleisteten Investitionszuschüsse der Stadt Meßstetten zur Eröffnungsbilanz 01.01.2019

Beratungsgrundlage ist die nachstehend abgedruckte Gemeinderatsvorlage:



- Gemeinderat
- Technischer Ausschuss
- Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr. 25/2017
Tischvorlage Nr.

Sitzung am 17.03.2017
Az. 900.00

- Öffentlich
- Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott

Amt II – Hauptamt	Amt III – Kämmerei	Amt IV – Bauamt

Gremium	Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat – Öffentlich	Beteiligung am gemeinsamen Projekt der Fa. Schüllermann	22. Januar 2016

Verhandlungsgegenstand:

Umstellung des Finanzwesens von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen NKHR (Kommunale Doppik) zum 01.01.2019

- e.) Grundsatzbeschluss
- f.) Information über den Stand der Vermögenserfassung
- g.) Befreiung beweglicher Vermögensgegenstände bis 410 € netto von der Inventarisierungspflicht gem. § 38 Abs. 4 GemHVO
- h.) Festlegung zur Handhabung der Wertansätze für die geleisteten Investitionszuschüsse der Stadt Meßstetten zur Eröffnungsbilanz 01.01.2019

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Meßstetten stellt zum 01.01.2019 ihr Finanzwesen von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik um.
2. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht der Stadtkämmerei zur Kenntnis.
3. Die beweglichen Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 410,00 € ohne Umsatzsteuer (geringwertige Wirtschaftsgüter GWG) werden von der Inventur nach § 37 Abs. 1 Satz 1 GemHVO befreit. Sie werden nicht in der Inventur erfasst und weder mit Wert noch Bezeichnung im Inventar oder Bestandsverzeichnis aufgenommen.
4. In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 wird auf den Ausweis des Ansatzes der geleisteten Investitionszuschüsse verzichtet. Die rechtlichen Festlegungen bezüglich der Ausnahmen durch den Bilanzierungsleitfaden gelten ferner.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von € benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt IV**

I. Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.01.2016 der Beteiligung der Stadt an einem gemeinsamen Projekt mit benachbarten Kommunen zur Umstellung der Kameralistik auf die Doppik zugestimmt. Im „GemPro Sigmaringen-Tuttlingen-Zollernalb“ haben sich neben der Stadt Meßstetten folgende Teilnehmer zusammengeschlossen:

- Gemeinde Bingen
- Gemeinde Herbertingen
- Gemeinde Neuhausen ob Eck
- Gemeinde Nusplingen
- Gemeinde Schwenningen
- Gemeinde Sigmaringendorf
- Gemeindeverwaltungsverband Heuberg, Gosheim-Wehingen
- Landratsamt Sigmaringen, Kommunalamt

Das Projekt startete am 01. Juni 2016 mit der Auftaktveranstaltung im Rathaus Meßstetten.

II. Grundsatzbeschluss

Die Kommunen in Baden-Württemberg haben gem. § 37 GemHVO i.V.m. § 91 Abs. 4 GemO bis spätestens **01.01.2020** eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vollständig aufzunehmen sind.

Vermögensgegenstände sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Die Doppik setzt demzufolge die komplette Vermögensbewertung (Bilanz) des kommunalen Vermögens voraus, was mit erheblichem zeitlichen Aufwand verbunden ist. Weiter muss die Software umgestellt, Teilhaushalte eingerichtet, Produkte gebildet, die Eröffnungsbilanz erstellt und das Personal geschult werden. Für diesen Prozess ist ein Zeitraum von ca. 3 Jahren anzusetzen. Die Umstellung auf die Doppik ist deshalb zum 01.01.2019 geplant.

III. Information über den Stand der Vermögenserfassung und -bewertung

In der Zwischenzeit hat die Verwaltung folgende Aufgaben erledigt:

- Erfassung aller Grundstücke im Eigentum der Stadt
- Erfassung und Bewertung der erworbenen Vermögensgegenstände ab dem Jahr 2013
- Erfassung und Bewertung der städtischen Gebäude

Derzeit werden die Gemeindestraßen und –wege auf der Grundlage ihres Zustandes bewertet. Dabei behilft sich die Stadtkämmerei des kommunalen Straßenzustandsberichts durch das

Ingenieurbüro Mayer aus Böblingen. Jede einzelne Straße wurde entsprechend ihrem Zustand einer von fünf verschiedenen Kategorien zugeordnet.

Die Verwaltung wendet für die Bewertung eine zulässige Vereinfachungsregel an, nach der das Alter der Straßen auf der Grundlage des Straßenzustands fiktiv berechnet wird.

IV. Befreiung beweglicher Vermögensgegenstände bis 410 € netto von der Inventarisierungspflicht gem. § 38 Abs. 4 GemHVO

Eine wesentliche Voraussetzung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) ist die nach § 37 Abs. 1 GemHVO erforderliche Inventur. Entsprechend des § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Gemeinderat für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens bis zu einem Wert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer eine Befreiung von der Inventur nach § 37 Abs. 1 GemHVO und der damit verbundenen Erfassung im Inventar festlegen. Die Gegenstände sind somit nicht in das nach § 37 Abs. 1 GemHVO aufzustellende Inventar aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachdem in der Vergangenheit gemäß der alten GemHVO die Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bei einer Wertgrenze von 410 € praktiziert wurde, macht es Sinn, an dieser Wertgrenze festzuhalten.

V. Festlegung zur Handhabung der Wertansätze für die geleisteten Investitionszuschüsse der Stadt Meßstetten zur Eröffnungsbilanz 01.01.2019

Nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) werden die von der Stadt geleisteten Investitionszuschüsse nicht als laufender Aufwand, sondern als aktive Abgrenzungsposten in der Rechnungslegung angesetzt. In den folgenden Jahren erfolgt die Auflösung der sogenannten Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse. Diese Auflösungen belasten zukünftig das operative Ergebnis der Stadt.

Gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO besteht ein Wahlrecht für die Bilanzierung der Investitionszuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet wurden.

Um die in der Umstellungsphase gebotene Vereinfachung optimal zu nutzen und die Belastung künftiger Haushaltsjahre so gering wie möglich zu halten, wird vorgeschlagen, auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Stadtoberverwaltungsrat Buhl erläutert den Tagesordnungspunkt anhand der Sitzungsvorlagen.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- 1. Die Stadt Meßstetten stellt zum 01.01.2019 ihr Finanzwesen von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik um.**
- 2. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht der Stadtkämmerei zur Kenntnis.**
- 3. Die beweglichen Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem**

Wert von 410,00 € ohne Umsatzsteuer (geringwertige Wirtschaftsgüter GWG) werden von der Inventur nach § 37 Abs. 1 Satz 1 GemHVO befreit. Sie werden nicht in der Inventur erfasst und weder mit Wert noch Bezeichnung im Inventar oder Bestandsverzeichnis aufgenommen.

4. In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 wird auf den Ausweis des Ansatzes der geleisteten Investitionszuschüsse verzichtet. Die rechtlichen Festlegungen bezüglich der Ausnahmen durch den Bilanzierungsleitfaden gelten ferner.

Befreiung der Inventarisierung der beweglichen Vermögensgegenstände lt. § 38 Abs. 4 GemHVO bis EUR 1.000,00 netto der Stadt Meßstetten

Eine wesentliche Voraussetzung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) ist die nach § 37 Abs. 1 GemHVO erforderliche Inventur. Entsprechend des § 38 Abs. 4 GemHVO, kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 ohne Umsatzsteuer eine Befreiung von der Inventur nach § 37 Abs. 1 GemHVO und der damit verbundenen Erfassung im Inventar festlegen. Die Gegenstände sind somit nicht in das nach § 37 Abs. 1 Satz 1 aufzustellende Inventar aufzunehmen, weder mit Ihrer Gegenstandsbezeichnung noch mit ihrem Wert.

Festlegung:

Der Bürgermeister legt fest, dass die beweglichen Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von **EUR 1.000,00 ohne Umsatzsteuer** (geringwertige Wirtschaftsgüter GWG) von der Inventur nach § 37 Abs. 1 Satz 1 befreit werden. Sie werden nicht in der körperlichen Bestandaufnahme (Inventur) erfasst und weder mit Wert noch Bezeichnung im Inventar oder Bestandsverzeichnis aufgenommen.

Die Regelung gilt einschlägig auch für die Betriebe gewerblicher Art, die im Kernhaushalt geführt werden.

Da die Regelung einheitlich ausgeübt wird, wird das Risiko einer unrichtigen Erfassung in der Buchführung vermindert.

Meßstetten, 06/05/19

Ort/Datum


Unterschrift Bürgermeister

Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte

Grundsätzlich sind Vorräte zu erfassen und zum jeweiligen Bilanzstichtag zu bewerten.

Beispielsweise sind dies:

- Streusalz
- Splitt, Schotter, Baustoffe
- Brennstoffe (Heizöl, Pellets, usw.)
- zentrale größere Papiervorräte
- Gegenstände, die zum Weiterverkauf vorgesehen sind (z.B. Stadtchronik)

Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen, d.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt zu werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln (S. 121f. Bilanzierungsleitfaden).

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse wird auf 50.000 € je Vorratstyp beziffert.

Meßstetten, den 14.02.2020



Frank Schrott
Bürgermeister

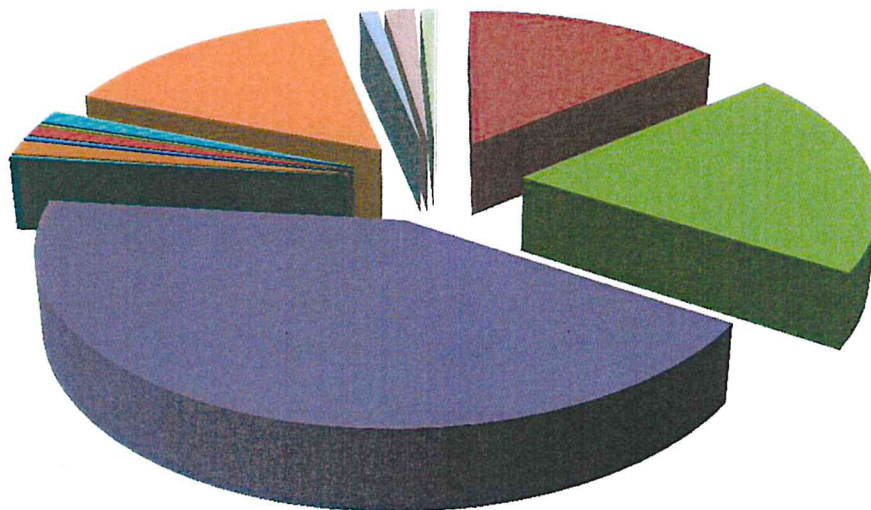
Eröffnungsbilanz der Stadt Meßstetten

Aktivseite	01.01.2019 EUR	Passivseite	01.01.2019 EUR
1 Vermögen	183.000.592	1 Eigenkapital	135.212.640-
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	27.029	1.1 Basiskapital	135.212.640-
1.2 Sachvermögen	147.027.774	2 Sonderposten	47.743.926-
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.135.381	2.1 für Investitionszuweisungen	23.182.329-
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.001.273	2.2 für Investitionsbeiträge	24.561.597-
1.2.3 Infrastrukturvermögen	78.716.214	3 Rückstellungen	583.028-
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	438.179	3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	150.128-
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.396.239	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	361.962-
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	553.047	3.7 Sonstige Rückstellungen	70.937-
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.787.442	4 Verbindlichkeiten	379.193-
1.3 Finanzvermögen	35.945.789	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	157.452-
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	262.013	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	104.397-
1.3.3 Sondervermögen	25.000	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	117.344-
1.3.4 Ausleihungen	2.379.791	5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	576.254-
1.3.5 Wertpapiere	28.378.712		
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	452.730		
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	1.360.989		
1.3.8 Liquide Mittel	3.086.554		
2 Abgrenzungsposten	1.494.448		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	40.707		
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	1.453.741		
Bilanzsumme	184.495.041	Bilanzsumme	184.495.041-

Anlage 7 – Darstellung der Bilanz nach Anlagenklassen

Übersicht Aktiva

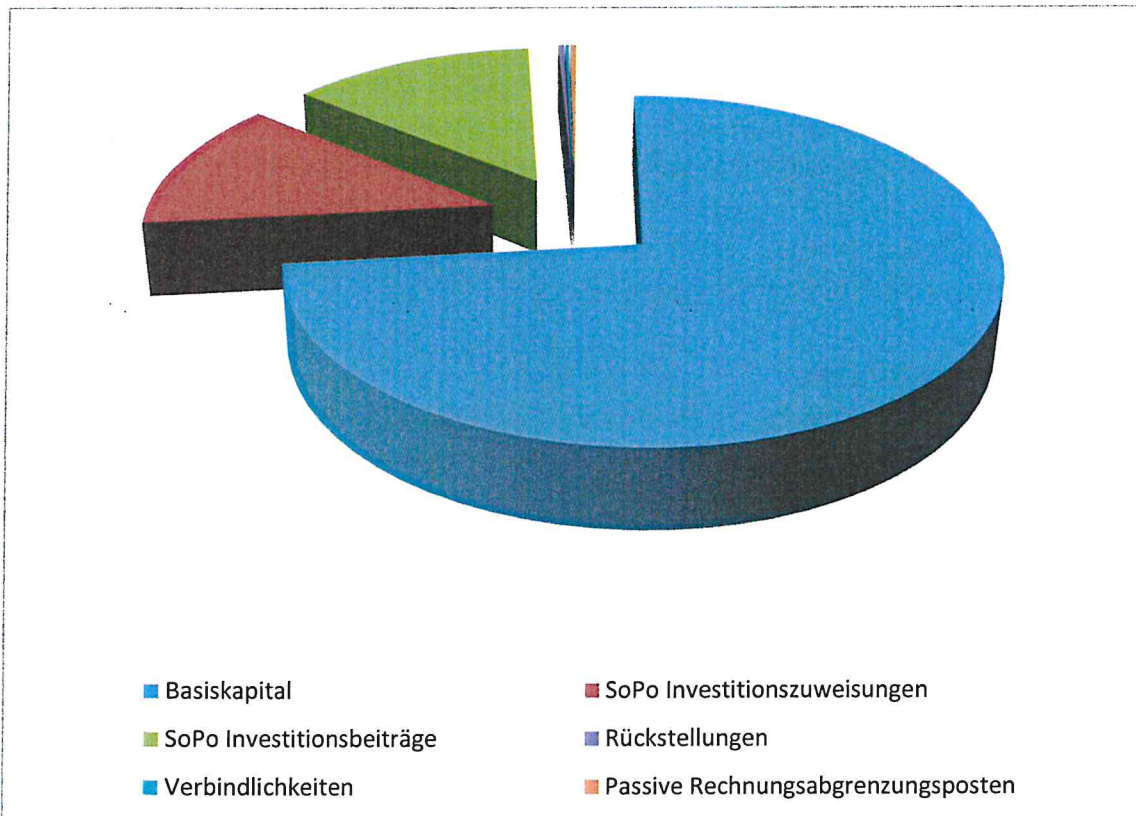
Immaterielle Vermögensgegenstände	27.029 €	0,01%
Unbebaute Grundstücke	26.135.381 €	14,17%
Bebaute Grundstücke	37.001.273 €	20,06%
Infrastrukturvermögen	78.716.214 €	42,67%
Bauten auf fremden Grund und Boden	438.179 €	0,24%
Maschinen und Fahrzeuge	2.396.239 €	1,30%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	553.047 €	0,30%
Anlagen im Bau	1.787.442 €	0,97%
Beteiligungen	262.013 €	0,14%
Sondervermögen	25.000 €	0,01%
Ausleihungen	2.379.791 €	1,29%
Wertpapiere	28.378.712 €	15,38%
Forderungen	1.813.719 €	0,98%
Liquide Mittel	3.086.554 €	1,67%
Abgrenzungsposten	1.494.448 €	0,81%
Gesamt Aktiva	184.495.041 €	100,00%



- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Unbebaute Grundstücke
- Bebaute Grundstücke
- Infrastrukturvermögen
- Bauten auf fremden Grund und Boden
- Maschinen und Fahrzeuge
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Anlagen im Bau
- Beteiligungen
- Sondervermögen
- Ausleihungen
- Wertpapiere
- Forderungen
- Liquide Mittel
- Abgrenzungsposten

Übersicht Passiva

Basiskapital	135.212.640 €	73,29%
SoPo Investitionszuweisungen	23.182.329 €	12,57%
SoPo Investitionsbeiträge	24.561.597 €	13,31%
Rückstellungen	583.028 €	0,32%
Verbindlichkeiten	379.193 €	0,21%
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	576.254 €	0,30%
Gesamt Passiva	184.495.041 €	100,00%



Anlage 8

Dokumentation zur Bewertung von beweglichem/immateriellem Vermögen

Grundsätzliches:

Gemäß § 38 Abs.4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro (netto) Befreiungen von § 37 Abs. 1 und 3 GemHVO (Inventarisierungspflicht) erteilen.

Aufgrund dieser Regelung wurde von Herrn Bürgermeister Schroft mit Schreiben vom 06.05.2019 eine Befreiung dieser Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter 1.000 € netto beschlossen. Dies bedeutet, dass die Inventarisierungsgrenze auf 1.000 Euro netto festgesetzt wird. Alle beweglichen Vermögensgegenstände unter 1.000 € netto werden zukünftig sofort als ordentlicher Aufwand gebucht.

Bzgl. der Aktivierungsgrenze war wie bisher im Vermögenshaushalt eine Aktivierungsgrenze von 410 € netto festgesetzt.

Vereinfachungsregelungen:

Aufgrund der Vereinfachungsregelungen nach § 38 Abs. 4 GemHVO und § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO sind bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögen nur die Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, welche:

- ab dem **01.01.2013** beschafft worden sind und
- einen Vermögenswert von **mind. 1000,- € netto** haben.

Des Weiteren werden Vermögensgegenstände berücksichtigt, die zu einem früheren Zeitpunkt beschafft worden sind, jedoch einen erheblichen Restbuchwert besitzen. Der Restbuchwert ist erheblich, wenn dieser **mind. 5.000,- €** zum 31.12.2018 beträgt. Ebenso wurden Vermögensgegenstände bei den kostenrechnenden Einrichtungen, die älter als 6 Jahre sind berücksichtigt (Abwasserbeseitigung, Deponie, Bestattungswesen).

Aufgrund der Vereinfachungsregelungen ist zu prüfen, ob eine Inventarisierungssoftware notwendig ist. Die Vorteile einer Software (z.B. HalloKai) sind nicht von der Hand zu weisen. Besonders die Pflege und die Betreuung des Bestandes sowie die Inventur können ohne größeren Aufwand ordnungsgemäß geführt werden. Vor allem bei einer großen Anzahl von Gegenständen ist dies von Nutzen.

Die Kosten für Software/Schulung und Zubehör sind jedoch sehr hoch. So betragen die einmaligen Kosten rd. 10.000,- € brutto und die jährliche Produktion und Betreuung rd. 1.000,- €. Vor allem die Kosten für die Beratung und Schulung sind sehr kostenintensiv. Es wurde daher nach einer anderen Lösung gesucht. Ein weiteres Angebot für eine Software wurde eingeholt, welches aber zu ähnlichen

Kosten führte. Hierbei ist bei beiden Softwarelösungen der Einsatz von Barcode u. Barcodescanner berücksichtigt worden.

Die Vermögensgegenstände müssen zukünftig deutlich zu identifizieren sein. Ein Barcode ist von daher eine nützliche Hilfestellung jedoch nicht notwendig. Eine laufende Inventarnummer ist ausreichend. Es wird daher von dem Einsatz von Barcode und Scanner Abstand genommen und die Markierung des Gegenstandes durch eine Inventarnummer bevorzugt. Aufgrund der Vereinfachungsregelungen wurde festgestellt, dass ein Großteil des vorhandenen beweglichen Vermögens nicht zu erfassen ist. Es ist daher nicht von einer größeren Anzahl an Gegenständen zu rechnen, welche eine Inventarisierungssoftware gerecht fertigt hätten.

Es wurde daher vom Stadtkämmerer festgesetzt, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens bei der Stadt Meßstetten und dem Eigenbetrieb ohne Software und in Form eines Excel basierenden Bestandsverzeichnis mit laufender Inventarnummer i.V.m. dem Aufbau einer Anlagenbuchhaltung durchgeführt werden soll.

Spezialregelung: Bewegliche/Immaterielle Vermögensgegenstände, älter als 6 Jahre (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO):

„Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.“

Spezialregelung: Kunstwerke, Archivgut, Straßenbeleuchtung

„Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO gilt auch für bewegliche Kunstwerke und Straßenbeleuchtung. Die Straßenbeleuchtung wurde in separater Einlesedatei erfasst.

Im Rahmen der Bestandserfassung und –bewertung wurde eine neue Vorlage entwickelt (siehe Anhang). Anhand dieser Liste, deren Daten aus den Haushaltsrechnungen der Jahre 2013 bis 2018 stammen, wurde die erstmalige Inventur durchgeführt.

Vorgehensweise Stadt Meßstetten

Die Bestandsaufnahme wurde vom 13.01.2020 bis zum 07.02.2020 durchgeführt. In diesem Zeitraum wurden die vorher aufgestellten Listen überprüft, Jeder aufgeführte Vermögensgegenstand wurde, sofern möglich, mit einem Etikett und somit mit einer Inventarnummer versehen. Das Etikett wurde gut sichtbar und witterungsbeständig angebracht.

Die vergebene Nummer und der Standort wurden auf den Zähllisten ergänzt und falsche Angaben korrigiert.

Es wurden somit 282 Anlagegüter mit einem Restbuchwert von 2.976.314,73 € erfasst.

Exkurs: Grundsatz der Einzelbewertung

Bewertungseinheit:

Jeder Vermögensgegenstand ist grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten.

Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung bestehen für die Bewertung nach dem Festwertverfahren (vgl. Ziffer 2.4.1), für die Gruppenbewertung (vgl. Ziffer 2.4.2), sowie für die Sammelbewertung nach einem Verbrauchsfolgeverfahren (vgl. Ziffer 2.4.3).

Stehen mehrere Vermögensgegenstände in einem **sehr engen Nutzungs- und Funktionszusammenhang**, können diese zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden.

Beispiele für eine Bewertungseinheit:

- _ Unimog und ein speziell für dieses Fahrzeug hergestellter Schneepflug
- _ Betriebssoftware und PC

Keine Bewertungseinheiten sind:

- _ Standard-PC mit Standard-Monitor und Standard-Drucker
- _ Klassische Büroausstattung
- _ Schülertische mit Stühlen, Lehrerpult und Tafel

Hinweise:

Die ehemalige Sachgesamtheit (basierend auf der kameralen VwV Gliederung und Gruppierung) gibt es im NKHR nicht mehr.

Anlage 9

Dokumentation zur Bewertung von „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“

Ablauf:

Grundlage der Erfassung sind die ALKIS-Daten der Stadt. Die städtischen Grundstücke werden nach folgender grundsätzlicher Vorgehensweise bewertet.

Quelle: Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage (Juni 2017)

Grundsätzliches Verfahren:

Es werden die AHK's genommen und in der Eröffnungsbilanz entweder unter dem Bestandskonto „unbebaute Grundstücke“ oder „bebaute Grundstücke“ aktiviert. Sofern die AHK's nicht bekannt, bzw. nur unter unverhältnismäßigem Aufwand herauszufinden sind, können Erfahrungswerte genommen werden. Der Aufwand gilt als nicht verhältnismäßig, wenn die AHK's aus den Nr. 1 / 2 genannten Quellen nicht ersichtlich sind.

Siehe auch Bilanzierungsleitfaden S.94ff.

Im Rahmen der Flurneuordnung Hartheim wurden Grundstücke neu aufgeteilt und bewertet. Die ALKIS Daten wurden erst im Herbst 2019 aktualisiert.

1 Erbbaurecht (0,- €) → Separate Darstellung des Teileigentums

Es wurde wie folgt vorgegangen:

Zunächst wurden die städtischen Grundstücke aufgrund der ALKIS-Daten tabellarisch erfasst.

1. Tatsächliche AHK's aufgrund Vermögenshaushalte 2013-2018

2. Erschließungsbeitragsabrechnung/-kalkulation

Sofern Erschließungsbeitragsabrechnungen/-kalkulationen vorhanden sind, wurden die Kosten für den Erwerb dieser Grundstücke aus den Akten entnommen.

Für die weiteren Grundstücke konnten keine tatsächlichen AHK's mit verhältnismäßigem Aufwand gefunden werden. Die Erfahrungswerte wurden wie folgt ermittelt:

3. Verwendung von **aktuellen örtlichen Durchschnittswerten**.

Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können für untergeordnete Flurstücke aktuelle örtliche Durchschnittswerte herangezogen werden. Diese wurden gemäß den landwirtschaftlichen Bodenrichtwerten zum 31.12.2018 mit durchschnittlich 1,05 €/m² festgesetzt.

4. **Rückindizierung 1974**

Grundstücke, welche der Stadt bereits vor 31.12.1974 gehörten, können mit dem rückindizierten örtlichen Bodenrichtwert bewertet werden. Es gilt hier der Zustand des Grundstücks zum 01.01.1974.

5. **Rückindizierung Anschaffungsjahr**

Sofern Grundstücke nach 1974 erworben wurden, ist der örtliche Bodenrichtwert zum Anschaffungsjahr zu verwenden.

6. Sonderfall „**Waldgrundstücke**“

Sofern keine tatsächlichen AHK's vorhanden sind, werden bei den Waldgrundstücken die Erfahrungswerte nach § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemHVO herangezogen. Siehe separate Bewertung.

Besonderheiten:

- Unterschiedliche Nutzungsarten sind über mehrere „fiktive Teilgrundstücke“ abzubilden. Es muss erkennbar und nachvollziehbar sein, welche fiktiven Teilgrundstücke zu einem Originalgrundstück gehören.

Quellen:

- ALKIS-Daten
- Vermögenshaushalt 2013-2018
- Bodenrichtwerte Gutachterausschuss
- Forstamt
- Erschließungsakten

Anlage 10

Dokumentation zur Bewertung von Waldflächen

Grundsätzliches:

Begriffsdefinition (§ 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz):

- (1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.
- (2) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze.
- (3) Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene
 1. Pflanzgärten und Leitungsschneisen,
 2. Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen,
 3. Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 4. Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind, sowie weitere dem Wald dienende Flächen.

Nutzungsarten: Laubwald, Nadelwald, Mischwald, Gehölz

Grund und Boden

Bewertung:

grundsätzlich Anschaffungs- u. Herstellungskosten;

Vereinfachungsregelung § 62 (6) GemHVO: Für die Grundstücksfläche sollen lt. Gesetzesentwurf 0,26 Euro/qm angesetzt werden. Bei diesem Wert handelt es sich um einen Wert ohne Erschließung (Waldwege). Die Stadt Meßstetten wird somit, sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, den in der GemHVO vorgeschriebenen Wert anwenden.

Aufwuchs

Bewertung: „Analog zu der Definition von Wald (siehe oben) sind in den Pauschalen auch Nicht-Holzbodenflächen wie z.B. betriebsnotwendige Wege, Holzlagerplätze, Skiabfahrten, Heideflächen, und sonstige dem Wald dienende Flächen von untergeordneter Größe enthalten (vgl. Bilanzierungsleitfaden Ziffer 3.2.1.5.2).

Für den Nichtholzboden werden somit die gleichen Werte wie für die Holzbodenfläche unterstellt. Eine differenzierte Bewertung dieser Flächen, insbesondere von Waldwegen (unabhängig davon, ob es sich dabei um eigene Flurstücke handelt) sollte somit nicht erfolgen.

Der Aufwuchs von Holzbodenflächen wird wie folgt bewertet:

Grundsätzlich: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Vereinfachungsregelung § 62 (6) GemHVO:

Für den Aufwuchs soll lt. Gesetzesentwurf ein Wert von 0,72 Euro bis 0,82 Euro pro qm angesetzt werden. Für die Stadt Meßstetten wird ein Wert in Höhe von 0,77 €/m² angenommen. Dieser Wert wurde von der Forstverwaltung (Schreiben vom 07.02.2017) bestätigt.

Die Stadt Meßstetten wird somit, sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, für den Aufwuchs 0,77 Euro pro qm berechnen.

Der Wert des Aufwuchses bleibt **als fester Wert** in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Ursache ist der Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft.

Sofern **Anschaffungs- und Herstellungskosten** vorliegen, muss auch hier eine **Trennung** zwischen Grund/Boden und Aufwuchs erfolgen. Bereits in der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 62 Abs. 4) wird mit Werten operiert, die in einem gewissen Verhältnis zu einander stehen. Eine Splittung der Anschaffungs- und Herstellungskosten in die beiden Bestandteile Grund/Boden und Aufwuchs sollte daher auch im Verhältnis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Werte erfolgen (¼ Grund und Boden und ¾ Aufwuchs).

Anlage 11

Dokumentation zur Gebäudebewertung (ohne Grundstücksbewertung)

Ablauf:

Zunächst werden die Grundlagen für die Erfassung und Bewertung geschaffen. Es liegen der Verwaltung diverse Quellen vor, die Informationen über die bestehenden Gebäude geben. Entsprechend dem in der Anlage 1 beigefügten Formular werden Daten über das bebaute Grundstück zusammengestellt und damit erfasst. Danach werden das Grundstück und das darauf befindliche Gebäude einzeln bewertet und die Restbuchwerte/Abschreibungen für die Eröffnungsbilanz berechnet.

Bewertungsmethode:

- Sofern bekannt: Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK's)
- Nicht bekannt: Rückindizierter Gebäudeversicherungswert
- Vor 31.12.1974: Rückindizierter Gebäudeversicherungswert
- Zustandsbewertung

Grundsätzliches Verfahren:

Es werden die AHK's genommen und die gewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Hierbei ist, wenn möglich, monatsgenau abzuschreiben. Die Nutzungsdauer beträgt dabei in der Regel 50 Jahre für massive Gebäude (Stein) und 33 Jahre für Gebäude mit sonstiger Bauweise. Bei Generalsanierungen wird die Nutzungsdauer auf 40 Jahre festgelegt.

Sofern die AHK's nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelbar sind, werden für die Gebäude die rückindizierten Gebäudeversicherungswerte verwendet. Der Aufwand gilt als nicht verhältnismäßig, wenn die Kosten aus den vorhandenen Quellen nicht ersichtlich sind.

Die Bewertung erfolgt in diesem Fall gemäß den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens. Demnach ist die Grundlage der Bewertung der aktuelle Gebäudeversicherungswert 1914. Mit Hilfe eines Baukostenindex werden die Gebäudeversicherungswerte auf das Anschaffungsjahr bzw. bei Gebäude vor 1974 auf das Jahr 1974 umgerechnet. Hierbei wird das fiktive Anschaffungsjahr aufgrund einer Zustandsbewertung (Erfassung und Bewertung von 7 Gewerken) ermittelt.

Anlage 12

Dokumentation zur Spielplatzbewertung

A: „Grund und Boden“

Grundsätzliches

- Bewertung erfolgt im Rahmen der Grundstücksbewertung

Bewertungsmethode

- Sofern bekannt: tatsächliche AHK's
- Nicht bekannt: Vereinfachung:
Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können auch örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden.

Die Stadt Meßstetten hat sich entschieden, den örtlichen Durchschnittswert heranzuziehen.

B: „Aufwuchs/Einbauten/Aufbauten“

Grundsätzliches

Bei Grundstücken, die nur eine Rasenfläche, Straßenbegleitgrün oder Randflächen (Wiese) darstellen, erfolgt keine Aufwuchsberechnung.

Es wird lediglich eine Berechnung für diejenigen Flächen durchgeführt, die tatsächlich

einer Grün-/Parkanlage ähneln (Baumbestand, mehrjährige Bepflanzung, Ausstattung, Aufbauten, Spielplätze).

Eine Aufteilung in Aufwuchs und Einbauten/Aufbauten ist nicht möglich. Aus Vereinfachungsgründen wurden daher diese beiden Positionen zusammengefasst

Bewertungsmethode

- Sofern bekannt: tatsächliche AHK's
- Nicht bekannt: Vereinfachung:
Als Erfahrungswert kann beispielsweise ein qm-Durchschnittspreis kalkuliert werden, in welchem sämtliche Kosten für eine Neugestaltung einer Grünfläche (einschließlich Einbauten/Aufbauten, Ausstattung, etc.) enthalten sind. Der Aufwuchs kann so über die Fläche der Grünanlage ermittelt werden. Der Durchschnittspreis wird auf das Jahr der Anschaffung/Herstellung rückindiziert. Der Aufwuchs wird abgeschrieben (abhängig von der Nutzung der Anlage, Bepflanzung, Kurz- bzw. Langlebigkeit des Aufwuchses, Baumbestand).
- Nutzungsdauer: 50 Jahre

C: „Ausstattung“

Grundsätzliches

Unter Ausstattung versteht man vor allem Spielgeräte, Bänke sowie Papierkörbe.

Bewertungsmethode

Für die Ausstattung gelten die Bewertungsregelungen für bewegliches Vermögen.

D: Ablauf bei der Vermögenserfassung und –bewertung von Spielplätzen

- Vor-Ort-Besichtigung mit Bestandsaufnahme
 - Dokumentation durch Fotos
 - Anfertigung Skizze
- Belegrecherche soweit verhältnismäßig
- Einzelauflistung der Ausstattungsobjekte, soweit Anschaffung innerhalb von 6 Jahren
- Erstellung eines Exposés für jeden einzelnen Spielplatz

Anlage 13

Dokumentation zur Straßenbewertung

Grundsätzliches:

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke, etc. **separat** zu bewerten.

In dieser Dokumentation wird daher auf die Bewertung des **Straßenkörpers** eingegangen unter der Berücksichtigung, dass zu den AHK's bei der Erstbewertung auch Kosten des Straßenzubehörs in den Wert der Straße eingerechnet werden, sofern es nicht um hochwertiges Zubehör handelt. Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand anzusehen und einheitlich abzuschreiben.

Verfahren zur Wertermittlung:

Schritt 1: Einteilung der Straßen in Straßenarten und Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer

Schritt 2: Bewertung der Straße

Bewertungsmethode:

- Sofern bekannt: Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK's)
- Nicht bekannt: Rückindizierter aktueller pauschalierter qm-Durchschnittspreis
- Vor 31.12.1974: Rückindizierter aktueller pauschalierter qm-Durchschnittspreis
- Erfahrungswert sollte für jede Straßenart festgelegt werden
- Rückindizierung anhand Baupreiskostenindex

Ablauf:

Zunächst werden die Grundlagen für die Erfassung und Bewertung geschaffen. Es liegen der Verwaltung diverse Quellen vor, die Informationen über die bestehenden Straßen geben.

Dies sind:

- ALB-Daten
- Anlagenachweis Abwasserbeseitigung
- Zustandsbewertung aufgrund erfolgter Befahrung
- KIRP 2013-2018

Danach werden die Straßen einzeln bewertet, sowie die AHK's und die aufgelaufene Abschreibungen für die Eröffnungsbilanz berechnet.

Die Bewertung erfolgt gemäß den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens. Demnach ist die Grundlage der Bewertung ein pauschalierter qm-Durchschnittspreis. Dieser wird je Straßenkategorie festgelegt.

Besonderheiten:

- a) Bei Straßen, deren Endausbau noch fehlt, jedoch die bereits genutzt werden, erfolgt ein Abschlag von 25 % auf die berechneten AHK's. Siehe Hinweis Schüllermann (Anlage zu dieser Dokumentation).

- b) Schotterwege auf der Gemarkung Meßstetten gelten aufgrund der kürzeren Nutzungsdauer von 15 Jahren i.d.R. als abgeschrieben. Sie werden zur Vermeidung von einer hohen Anzahl an Anlagegüter nicht in die Anlagenbuchhaltung mit aufgenommen. „Grüne“ Feldwege werden beim Straßenkörper nicht aktiviert.

Anlage 14

Dokumentation über Investitionsbeiträge

Abwasser/Wasserversorgungsbeitrag:

Sobald Beitrag entstanden ist, werden die Kosten bei den Produkten Abwasser/Wasser vereinnahmt und zu diesem Zeitpunkt aufgelöst. Bei Grundstücken, die der Gemeinde noch gehören, wird der Beitrag auf den Grundstückswert hinzugerechnet. Bei späterer Veräußerung erfolgt die Buchung über das Produkt „Grundstücke“.

Sofern einzelne Grundstücke verkauft werden, die nicht zu einem bisherigen Baugebiet gehören, werden die Abwasser/WV-Beiträge bei entsprechendem Produkt gebucht und SoPo gebildet und aufgelöst.

Erschließungsbeiträge:

Allgemein:

Beiträge werden verrechnet, sobald sie tatsächlich entstanden sind (Erschließungsbeitragsabrechnung). Entsprechend wird bei Ablösungen vorgegangen.

Zum Zeitpunkt der endgültigen Herstellung/Ablösung werden bei den noch verbliebenen Gemeindegrundstücken die Beiträge auf den Grundstückswert verrechnet.

Sonderfall: AHK's bei noch nicht endgültig hergestellten Straßen

Bei folgenden Straßen werden die Sonderposten noch nicht aufgelöst (SoPo im Bau):

- „Am Hartheimer Weg“
- „Sickersberg/Kreuzbühl 2.BA“

Die Kosten sind aufgrund der erfolgten Ablösung bekannt. Eine Auflösung der Sonderposten erfolgt mit Aktivierung der Straßen.

Sonderfall: Erfahrungswerte für Sonderposten

In Sonderfällen ist aufgrund unverhältnismäßigen Aufwands die tatsächliche Höhe der Erschließungsbeiträge nicht bekannt. In diesen Fällen wird für die Straße ein Erfahrungswert angesetzt und hiervon SoPo in Höhe von 90 % gebildet und aufgelöst. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt ein Grundstück aus diesem Bereich verkauft wird, wird der gesamte Verkaufserlös bei Produkt „Grundstück“ und die Differenz als außerordentlicher Ertrag verbucht.

Zum 01.01.2006 hat sich der Anteil der erschließungsbeitragsfähigen Kosten von vorher 90 % auf 95 % erhöht. Dies ist beim Erfahrungswert zu berücksichtigen.

Kostenerstattungsbeträge für Naturschutzausgleichsmaßnahmen

Es liegen entsprechende Nachweise über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vor.

Erschließungsbeiträge Straßenbeleuchtung:

Für die aktivierten Straßenbeleuchtungsmaßnahmen wurden entsprechende Sonderposten gebildet.

Hausanschlusskosten: Abwasser/Wasser

Hausanschlüsse wurden bislang nicht aktiviert. Es wird daher kein Sonderposten zum 01.01.2019 gebildet.

Hausanschlusskosten Gas

Vorhandene Gasanschlüsse wurden vom Netzbetreiber hergestellt und von der Stadt als Vorausleistung für künftige Eigentümer bezahlt. Diese Kosten werden auf den Grundstückspreis angerechnet. Ein SoPo für die Hausanschlüsse Gas ist daher nicht erforderlich.

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

Vermögen	Stand des Vermögens
	zum 01.01. des Haushalts- jahres
	-Euro-
1	2
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	27.029,29
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.135.381,07
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.001.273,08
2.3 Infrastrukturvermögen	78.716.214,35
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	438.178,68
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.396.238,63
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	553.046,81
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.787.441,67
3. Finanzvermögen	
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2 Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. and. Kommunalen Zusammenschlüssen	262.013,47
3.3 Sondervermögen	25.000,00
3.4 Ausleihungen	2.379.790,99
3.5 Wertpapiere	28.378.711,82
Insgesamt	178.100.319,86

Schuldenübersicht zum 01.01.2019

Art der Schulden	1	Gesamt- betrag am 01.01. des Haushalts- jahres -Euro- 2	Gesamt- betrag zum 31.12. des Haushalts- jahres -Euro- 3	davon mit einer Restlaufzeit von			Mehr (+) weniger (-) -Euro- 7
				bis zu 1 Jahr -Euro- 4	über 1 bis 5 Jahre -Euro- 5	mehr als 5 Jahre -Euro- 6	
1. Geldschulden							
1.1 Anleihen							
1.2 Kredite für Investitionen							
1.2.1 Bund							
1.2.2 Land							
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände							
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen							
1.2.5 sonstiger öffentlicher Bereich		0,00				0,00	
1.2.6 Kreditmarkt							
1.3 Kassenkredite							
2. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen							
Gesamtschulden		0,00	0,00			0,00	0,00

nachrichtlich:

3. Schulden des Eigenbetriebs "Wasserversorgung Meißtetten"

3.1. Anleihen							
3.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		2.247.234,53				2.247.234,53	
3.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkrediten)							
3.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften							

4. Schulden insgesamt

4.1. Anleihen							
4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		2.247.234,53				2.247.234,53	
4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkrediten)							
4.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften							
Summe 4.1.+4.2.+4.3.+4.4.		2.247.234,53				2.247.234,53	

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

335.115

Unser Zeichen, bitte stets angeben.

Stadt Meßstetten
Postfach 12 93
72466 Meßstetten

Stadt Meßstetten					
- Bürgermeisteramt -					
Eingang am					
30. APR. 2019					
10	VZ	b.R.	Zus.	Abs.	Wv.
20	21	22	23	z.V.	Termin bis:
30	31	32	33	RM	
40	41	42	42.1	42.2	vorab an Bm

Ihre Nachricht:

Auskunft erteilt:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

Stefan Nikolaus

0721 5985-626

0721 5985-512

s.nikolaus@kvbw.de

12. Februar 2019

Pensionsrückstellungen nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) - Anteil an der Pensionsrückstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg bildet nach § 27 Abs. 5 GKV Pensionsrückstellungen für seine Mitglieder und seinen eigenen Bereich. Den auf das Mitglied entfallenden Anteil weist dieses im Anhang der Jahresrechnung aus (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung).

Zum Stichtag **31.12.2018** beträgt der Anteil an der Rückstellung beim KVBW **3.842.388 €**.
Der **voraussichtliche** Anteil zum Stichtag **31.12.2019** beträgt **3.946.800 €**.

Den Berechnungen zu Grunde gelegt werden aktuell die Generationentafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck (steuerlich anerkannt durch das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 19.10.2018, Az. IV C 6 - S 2176/07/10004). Hierdurch können die Werte im Vergleich zum Vorjahr deutlich steigen.

Für weitere Informationen zur Berechnung verweisen wir auf das Hinweisblatt „Berechnung der Pensionsrückstellungen beim KVBW“, das Ihnen auf der Internetseite des KVBW unter <Beamtenversorgung>, <Mitgliederbereich>, <Pensionsrückstellungen> und <Merkblätter> zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg

Übersicht über die Bilanzierungsregeln

Grundsatz:	
Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um die Abschreibungen gemäß § 46 GemHVO (§ 62 Abs. 1 GemHVO)	
Abweichungen vom Grundsatz:	
	Anschaffung / Herstellung
vor dem 31.12.1974	nach dem 31.12.1974
	Bewertung zum Anschaffungs-/ Herstellungszeitpunkt
	mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag
	innerhalb von 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag
Bewertung zum 01.01.1974 auf Grund von Erfahrungswerten (§ 62 Abs. 3 GemHVO)	- bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände: keine Erfassung (§ 62 Abs. 1 GemHVO)
	- unbewegliches Vermögen: wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Auf- wand ermittelt werden können: Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 2 GemHVO
	- Waldflächen: Bewertung des Aufwuchses mit 7.700 €/ha Bewertung der Grundstücksfläche mit 2.600 €/ha
	- Investitionszuweisungen: örtliche Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO
	- Waldflächen: 1/4 des Kaufpreises für die Grundstücksfläche 3/4 des Kaufpreises für den Aufwuchs (§ 62 Abs. 4 GemHVO)
Beteiligungen und Sondervermögen: (§ 62 Abs. 5 GemHVO) wenn AHK nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können: Ansetzung des anteiligen Eigenkapitals	
Geleistete Investitionszuweisungen gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2. GemHVO: (§ 62 Abs. 6 GemHVO) Auf einen Ansatz kann verzichtet werden.	
Übernahme von Werten aus dem Anlagennachweis oder der Vermögensrechnung (§ 62 Abs. 1 GemHVO)	

